



Geschäftszeichen:
UANw-2024-251799/2-Nöh

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Nöhbauer
Tel: (+43 732) 77 20-13456

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Stadtgemeinde Gallneukirchen
Reichenauerstraße 1
4210 Gallneukirchen

Linz, 11.09.2024

0310-241-FLWPI.6/25-ÖEK1/19;
0310-242-BP-30/54

**Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 25, Örtliches
Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 19 "Heizkraftwerk/
Biomasseheizkraftwerk" inkl. Bebauungsplan Nr. 30 "Kleinfeld"
- Änderung Nr. 54, in der Stadtgemeinde Gallneukirchen**

- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zur geplanten Flächenwidmungsplan-
änderung Nr. 6.25 und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.54 und geben folgende
Stellungnahme ab:

Geplant ist die Umwidmung der Grundstücke 972/3, 972/2, 972/1, 974/2, 976/2, 1004/2, der KG
45624 und Stadtgemeinde Gallneukirchen von derzeit Sonderwidmung des Baulandes HD
(Handel- und Dienstleistung) sowie Mischbaugebiet in Sondergebiet des Baulandes HW
(Heizwerk/Heizkraftwerk) sowie Mischbaugebiet.

Im Planungsraum ist die Errichtung eines Biomasseheizwerks bzw. Biomasseheizkraftwerks mit 8
MW Nennwärmeleistung geplant. Zusätzlich soll eine 8 MW Gasanlage für die Spitzenabdeckung
sowie eine 1 MW Kraft-Wärme-Kopplungsanlage errichtet werden. Der Planungsraum befindet
sich westlich der L1463 Gusentalstraße und liegt 40 - 50 m von bebauten Grundstücken mit der
Widmung Sondergebiet des Baulandes-Kindergarten, sowie Wohngebiet entfernt.

Rechtliche Situation:

Gem. Anlage 2 zur Oö. Betriebstypen-VO sind "Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke mit
einer Nennwärmeleistung über 2.000 kW nur in den Widmungskategorien B, I, und
Sondergebieten des Baulandes für Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der Seveso III
Richtlinie fallen (§ 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994), zulässig.



Überdies sind Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke unter Angabe der maximalen Nennwärmeleistung in Sondergebieten des Baulandes für Heizungsanlagen/Heizwerke/Heizkraftwerke gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994 zulässig.“

Hinweis: Die Angabe der max. Nennwärmeleistung ist auf der Flächenwidmungsplanänderung nicht ersichtlich. Diese ist jedoch verpflichtend anzuführen.

Umweltfachliche Situation:

Die geplante Widmung Sondergebiet des Baulandes HW/HKW widerspricht dem Grundsatz in der Raumordnung, dass die Lage der Widmungen so aufeinander abzustimmen ist, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird. Insbesondere ist bei emissionsintensiven Betrieben auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten. Dieser wird im gegenständlichen Fall mit rd. 50 m Abstand zwischen Wohngebiet, Sonderwidmung Kindergarten und Sonderwidmung Heizwerk als nicht ausreichend erachtet. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mit dem Kindergarten eine besonders schützenswerte Einrichtung im Nahbereich möglicher Emissionen (Staub, Geruch, Lärm) befindet. Zum Vergleich, für Widmungen von Betriebsbaugebiet sind derzeit Mindestabstände von 100 m zu Wohnnutzungen einzuhalten.

Die zentrale Lage im Nahbereich zahlreicher möglicher Verbraucher kann als Standortvorteil angesehen werden, dieser wäre aber auch im nördlich angrenzenden Betriebsbaugebiet gegeben, mit dem Vorteil, dass hier deutlich höhere Abstände zu den sensiblen Bereichen Wohngebiet und Kindergarten möglich wären.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wird der geplante Standort als kritisch angesehen und es sollte daher geprüft werden, ob Standorte mit größeren Abständen zu sensiblen Nutzungen gefunden werden können. Hier würde sich das benachbarte Betriebsbaugebiet anbieten.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Ing. Franz Nöhbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.